

Vorblatt

Ziel(e)

- Aktualisierung, Vereinfachung und Harmonisierung der Meldevorschriften im Milchsektor

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung der Inhalte und Zeitpunkte der Meldungen im Milchsektor

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Umsetzung von zwingend anzuwendendem EU-Recht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur 2. Änderung der Milchmeldeverordnung 2010 (MMV 2010)

Einbringende Stelle: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ 2015
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Rechtliche Betreuung der Gemeinsamen Agrarpolitik bis 2020" für das Wirkungsziel "Sicherung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion, der in- und ausländischen Absatzmärkte, der nachhaltigen Ernährung und der Versorgung mit heimischen Qualitätsprodukten" der Untergliederung 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die vorliegende Verordnung zur 2. Änderung der Milchmeldeverordnung 2010 - MMV 2010, BGBl. II Nr. 249/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 235/2011, dient der Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 betreffend die verpflichtenden Angaben im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (Art 151 leg. cit.) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 479/2010 hinsichtlich der Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sowie der Richtlinie 96/16/EG betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse.

Im Hinblick auf das Auslaufen des Systems der Milchquoten zum 31. März 2015 wurden in die oben genannte Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Vorschriften aufgenommen, die die Erstkäufer (das sind insbesondere Molkereien) verpflichten, Informationen über Rohmilchanlieferungen an die Mitgliedstaaten weiter zu leiten, damit diese die entsprechenden - bisher im Rahmen des Quotensystems verfügbaren - Daten an die Kommission melden können. Der vorliegende Entwurf beinhaltet eine Neufassung der Vorschriften betreffend die monatlichen Meldungen und stellt betreffend Zeitpunkt eine Vereinfachung und Harmonisierung dar, wobei gleichzeitig den Anforderungen der unionsrechtlichen Vorgaben gerecht wird. Um weiterhin über genaue und ausreichende Daten der österreichischen Milchproduktion in Hinblick auf statistische Auswertungen verfügen zu können, sollen in die Milchmeldeverordnung auch Meldeverpflichtungen von direktvermarktenden Betrieben und Milcherzeugern, die ihre Milch in einen anderen Mitgliedstaat bzw. Drittstaat liefern, aufgenommen werden. Diese Meldungen sind bislang ebenso im Rahmen des Systems der Milchquoten erfasst.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Bei Entfall bestimmter Meldeverpflichtungen für direktvermarktende Betriebe sowie für Milcherzeuger, die ihre Milch in einen anderen Mitgliedstaat bzw. Drittstaat liefern, wären wesentliche Daten der österreichischen Milchproduktion nicht mehr verfügbar, sodass für die Beurteilung der Marktlage nur unvollständige Daten vorhanden wären. Eine Nichtanpassung der Zeitpunkte der Meldungen an die Bestimmungen des EU-Rechts würde auf Grund der Nichteinhaltung der zwingend vorgegebenen Fristen einen Verstoß gegen geltendes EU Recht darstellen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung wird auf Grund der gesammelten Erfahrungen und in Hinblick auf eine weitere Vereinfachung und Harmonisierung der einzelnen Meldungen 2020 durchgeführt

Ziele

Ziel 1: Aktualisierung, Vereinfachung und Harmonisierung der Meldevorschriften im Milchsektor

Beschreibung des Ziels:

Im Hinblick auf das Auslaufen des Systems der Milchquoten zum 31. März 2015 sind auf Grund der Änderungen im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation betreffend Meldungen im Milchsektor entsprechende Anpassungen der nationalen Rechtsvorschriften vorzunehmen, um einerseits wesentliche Daten der österreichischen Milchproduktion, die bis 31. März 2015 auf Grund der Meldungen im Rahmen des Milchquotensystems geliefert werden, auch weiterhin zur Verfügung zu stellen und andererseits um eine Vereinfachung und Harmonisierung der einzelnen Meldevorschriften zu erzielen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Neben den Meldungen gemäß Milchmeldeverordnung bestehen umfangreiche Meldepflichten im Rahmen des Systems der Milchquoten (bis 31. März 2015).	Die Milchmeldeverordnung entspricht den EU-Erfordernissen, umfasst auch die monatlichen Anlieferungsmengen, sodass das geforderte und für die Produktionsstatistiken erforderliche Informationsniveau sichergestellt ist.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung der Inhalte und Zeitpunkte der Meldungen im Milchsektor

Beschreibung der Maßnahme:

Im Hinblick auf das Auslaufen des Systems der Milchquoten zum 31. März 2015 wurden in die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Vorschriften aufgenommen, die die Erstkäufer (das sind insbesondere Molkereien) verpflichten, Informationen über Rohmilchanlieferungen an die Mitgliedstaaten weiter zu leiten, damit diese die entsprechenden Daten an die Kommission melden können. Der vorliegende Entwurf sieht nun aufgrund der Neufassung der Vorschriften betreffend die monatlichen Meldungen sowie deren Zeitpunkt eine Vereinfachung und Harmonisierung vor, um den Anforderungen der unionsrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden. Zudem entfallen die Dekadenmeldungen. Um weiterhin über genaue und ausreichende Daten der österreichischen Milchproduktion in Hinblick auf statistische Auswertungen verfügen zu können, sollen in die Milchmeldeverordnung auch Meldeverpflichtungen von Milcherzeugern, die ihre Milch in einen anderen Mitgliedstaat bzw. Drittstaat liefern, aufgenommen werden. Diese Meldeverpflichtung ist bislang im Rahmen des Systems der Milchquoten geregelt.

Direktvermarktende Betriebe sollen verpflichtet werden, jährlich die eingesetzte Menge Rohmilch (jedoch erst ab 10.000 kg) an die AMA zu melden. Diese Meldeverpflichtung stellt auf Grund der Ausnahme für kleinere Betriebe (unter 10.000 kg eingesetzte Milch jährlich) gegenüber den Vorschriften im Rahmen des Systems der Milchquoten eine Vereinfachung dar.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Unterschiedliche Inhalte und divergierende Zeitpunkte für Meldungen gemäß Milchmeldeverordnung bzw. im Milchquotenbereich.	Zusammenfassung der Meldungen mit - unter Beachtung der Datenverfügbarkeit und der Meldefristen an EK - möglichst einheitlichen Meldeterminen.
--	--

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Durch den Wegfall der sehr detaillierten Milchquotenmeldungen und Umstellung auf monatliche Meldungen der angelieferten Milch bzw. Einführung einer Untergrenze für direktvermarktende Betriebe ergeben sich Vereinfachungen für die Unternehmen (Erstankäufer, insbes. Molkereien und Direktvermarkter).

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.